

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Brennholzverkauf im Kommunalwald Wildberg (AGB-Brh) in der Fassung vom 22.02.2023 für Flächenlose (AGB-FI) in der Fassung vom 22.02.2023**

## **1. Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Brh) gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB) im Kommunalwald. Sie sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge. Das Brennholzmerkblatt ist ebenfalls Teil des Kaufvertrages. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der Kaufvertrag kommt zustande mit der Stadt Wildberg (Kommunaler Forstbetrieb), Marktstraße 2, 72218 Wildberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Kommunalwald wird nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

## **2. Verkauf von Flächenlosen in Selbstwerbung (AGB-FI)**

a) Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche). Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten. Es dürfen nur die von der Revierleitung markierten Bäume in zugewiesenen Bereich gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

b) Die Verkaufspreise werden von der örtlich zuständigen Revierleitung im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.

c) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus angrenzenden Forstrevieren erfolgen.

d) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

e) Sofern Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-FI die vor Ort im Versteigerungstermin oder die auf der Online-Plattform bekanntgegebenen Versteigerungsbedingungen.

## **3. Bereitstellung und Gefahrenübergang**

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Der Käufer muss die Ware am Lagerort abholen.

- b) Die Bereitstellung findet statt:
  - zu a) Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die zuständige untere Forstbehörde
  - zu b) Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.
  - zu c) Durch die Zusendung der Kaufbestätigung (Email) im Online-Shop.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

#### **5. Zahlungsart und Zahlungsfristen**

- a) Bei Abschluß eines Liefervertrags ist der Kaufpreis mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Bei Meistgebotsterminen wird der Kaufpreis mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig und muss überwiesen werden (im Übrigen gilt 4.a). Bei Verkäufen im Online-Shop: Die auf den Produktseiten genannten Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile.
- c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

#### **6. Abfuhr des Holzes**

Holz darf nur nach erfolgte Zuschlagserteilung durch den Käufer oder dessen Beauftragten abgefahren oder aufgearbeitet werden. Der Käufer hat das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

#### **7. Gewährleistung und Haftung**

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

## **8. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen an einem zweitägigen qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht, teilgenommen haben. Anstelle eines Motorsägenlehrgangs kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung und/oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden. Ab dem 01.01.2020 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden im Kommunalwald nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Vor dem 01.01.2020 anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## **9. Maschinen- und Geräteeinsatz**

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Das Befahren der Bestandsflächen ist verboten.

## **10. Fahren auf Waldwegen**

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

## **11. Sonn- und Feiertagsarbeit**

An Sonntagen und Feiertagen darf im öffentlichen Bereich **nicht** gearbeitet werden.

## **12. Holzaufbereitung und Holzlagerung**

Der Abtransport des Holzes ist bestand-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen im Wald darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.